OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000653/5/JK

Datum:
Linz, 14. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18.10.2023, GZ: BHFR/923060005913/23, wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.10.2023, GZ: BHFR/923060005913/23, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

Sie haben es in Ihrer Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit Sitz in C-Strasse und somit als Lebensmittelunternehmer verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass am 22.11.2022 an die D__, E-Strasse (Probenziehung 23.11.2022, 09:49 Uhr) zumindest 3 Packungen ‚Rehragout' geliefert und somit in Verkehr gebracht wurden, deren Bezeichnung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hat, da laut Gutachten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Lebensmittelsicherheit, F-Strasse vom 06.03.2023, Auftragsnummer: 22142426,

- das Kennzeichnungselement gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. h fehlte:
  die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Abs. 1.

Die Kennzeichnung der vorliegenden Probe entspricht nicht den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF. betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 4 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), Bundesgesetzblatt. I Nr. 13/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 289/2022 iVm. Artikel 9 Abs. 1 lit. h iVm. Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) iVm. § 9 Abs. 1 VStG

[…]"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Darüber hinaus wurde der Bf zur Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von 20 Euro und der Kosten der Lebensmitteluntersuchung von 180,70 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, es sei bereits eine Strafe mit dem Geschäftszeichen BHFR/92306000970/23 bezahlt worden, weil die Anschrift seines Unternehmens nicht am Etikett gewesen sei. Es habe leider das Problem bestanden, dass die Programmierung der Etiketten aus der Software das Feld aufgrund der Feldgröße rausgeschmissen habe. Der Fehler sei in der Zwischenzeit auch behoben worden. Da er bereits eine Strafe für denselben Fall bzw. dieselbe Thematik bezahlt habe, ersuche er um Verfahrenseinstellung.

I.3. Mit Schreiben vom 22.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 16.12.2024 teilte der Bf mit, dass die B__ nicht Herstellerin des verfahrensgegenständlichen Rehragouts, sondern dessen Händlerin sei. Zudem erfolge die Einzelverpackung und Etikettierung des Rehragouts nicht durch die B__. Weiters legte der Bf Unterlagen betreffend die Auslieferung des Rehragouts vor. Ergänzend teilte der Bf mit, dass Herstellerin des Rehragouts die G__, sei und durch diese auch die Einzelverpackung und Etikettierung erfolgte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzenden Äußerungen des Bf samt Unterlagen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Herstellerin des verfahrensgegenständlichen Rehragouts ist die G__, durch die auch die Einzelverpackung und Etikettierung des Rehragouts erfolgte. Die B__, ist Händlerin des Rehragouts [ON 2 und 4, LVwG-Akt].

Die G__ übergab am 22.11.2022 im Auftrag der B__, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf ist, an die Spedition M__, LKW-Kennzeichen: aaa, 1 H1 Palette mit 20 E2 Wannen (600 Stück) des Rehragouts zur Lieferung an die H__, Warenübernahme, I-Strasse, [Lieferschein und Bestätigung Leergebinde vom 22.11.2022, Rechnung vom 23.11.2022, ON 2, LVwG-Akt].

Der Einzelverpackung des gegenständlichen Rehragouts kann u.a. nachstehende Beschriftung entnommen werden:
„B__
100% Wildfleisch aus Österreich
Nachhaltig aufgewachsen, aus freier Wildbahn

B__
DIREKT AUS DER NATUR!
Wir sind Jäger. Mit voller Leidenschaft für die Natur und für die Wildtiere. Wir stehen für eine intakte Natur im Gleichgewicht mit Forst und Landwirtschaft mit genug Platz für natürlich aufwachsende, freilebende Tiere. Eines der höchsten Güter, die uns die Natur bieten kann. Nachhaltig und ethisch. Diese wertvolle Ressource stellt B__ mit der Garantie für 100% heimisches Wildfleisch zur Verfügung.“

Weiters sind auf der Einzelverpackung das Logo der B__ und Teile der URL *(„www.wuedian.“*) ersichtlich. Die Anschrift der B__ findet sich darauf nicht. Auf der Verpackung ist kein weiteres Lebensmittelunternehmen angeführt.
[Einzelverpackung Rehragout, Behördenakt]

Am 23.11.2022 wurde in der Filiale der D__ in E-Strasse, eine lebensmittelrechtliche Kontrolle durchgeführt und dabei das gegenständliche Rehragout in einem SB-Kühlregal zum Verkauf bereitgehalten vorgefunden und als Probe entnommen. Die Ware wurde am 22.11.2022 im Auftrag der D__, J-Strasse, von deren Lager bei der H__ angeliefert. Bei der H__ handelt es sich um den Lageristen der D__ [Anzeige vom 07.03.2023, Behördenakt].

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt [angefochtenes Straferkenntnis].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzenden Äußerungen des Bf, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. II Nr. 289/2022, lauten auszugsweise:

„Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union

§ 4. (1) Die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sind samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen.
[…]

Verwaltungsstrafbestimmungen
Tatbestände

§ 90. […]
(3) Wer
1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,
[…]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[…]“

Teil I „Rechtsakte der Europäischen Union gemäß § 4 Abs. 1“ der Anlage zum LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. II Nr. 289/2022, lautet auszugsweise:
„[…]
25. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011 S. 18);
[…]“

III.1.2. Die VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission lautet auszugsweise:

„Artikel 8 Verantwortlichkeiten

(1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.
[…]

Inhalt und Darstellungsform

Artikel 9
Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:
[…]
h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;
[…]“

III.1.3. § 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

§ 45 Abs 1 Z 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
[…]“

III.2.1. Gemäß Art 8 Abs 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 („LMIV“) ist verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird.

Wie festgestellt, ist auf der Einzelverpackung des beschwerdegegenständlichen Rehragouts ausschließlich das Unternehmen „B__“ angeführt. Bei der B__, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf ist, handelt es sich somit um das Lebensmittelunternehmen, unter dessen Namen bzw. Firma das Rehragout vermarktet wird und ist diese daher grundsätzlich für die Einhaltung der Bestimmungen der LMIV verantwortlich. Auch war weder auf der Verpackung noch auf dem Etikett des Rehragouts die nach Art 9 Abs 1 lit h LMIV verpflichtend anzuführende Anschrift der B__ vorhanden.
III.2.2. Die belangte Behörde führt im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses jedoch aus, der Bf habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit Sitz in C-Strasse, zu verantworten, dass am 22.11.2022 an die D__, E-Strasse (Probenziehung 23.11.2022, 09:49 Uhr) zumindest 3 Packungen "Rehragout" geliefert und somit in Verkehr gebracht worden seien, deren Bezeichnung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen habe.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich aus Art 8 LMIV ein für die Lebensmittelunternehmer aller Vertriebsstufen geltendes Verbot des Inverkehrbringens von nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Lebensmitteln ableiten. Tatort ist der Ort, wo das Lebensmittel in Verkehr gebracht wurde (vgl. VwGH 12.10.2020, Ro 2018/10/0047).

Ein Inverkehrbringen im Falle eines Einzelhandelsbetriebes liegt etwa im Feilbieten im Verkaufsregal in der Filiale (siehe etwa VwGH 29.05.2020, Ra 2019/10/0144, mwN). Auch das Bereithalten eines Produkts im Zentrallager einer Supermarktkette oder im Tiefkühlraum eines Großhändlers fällt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter den Begriff des Inverkehrbringens (vgl. VwGH 12.10.2020, Ro 2018/10/0047 und 29.10.2007, 2007/10/0204, mit dem Hinweis, dass auch das Bereithalten für jede andere Form der Weitergabe als den Verkauf im eigentlichen Sinn unter den Begriff des „Inverkehrbringens“ falle). Auch die Lieferung von der Firmenzentrale an eine Filiale kann ein Inverkehrbringen sein, wenngleich das eine Frage des Einzelfalles ist (vgl. VwGH 19.10.2021, Ra 2020/10/0017).

Im Fall der Lieferung eines nicht entsprechend gekennzeichneten Lebensmittels durch einen Erzeugungs- oder Handelsbetrieb wird die Verwaltungsübertretung nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am Sitz dieses Betriebes in dem Augenblick begangen, in dem die Ware expediert wird. Korrespondierend zum Tatzeitpunkt ist Tatort der Ort, von dem aus das Lebensmittel ausgeliefert wird (vgl. dazu VwGH 24.10.2018, Ra 2017/10/0198, 24.10.2018, Ra 2017/10/0169 und 27.03.2019, Ra 2017/10/0147; vgl. auch VwGH 30.06.1997, 97/10/0045, zur früheren Rechtslage nach der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung).

Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass Tatzeitpunkt – wie von der belangten Behörde richtig angeführt – der 22.11.2022 ist, an dem das Rehragout laut den vom Bf ergänzend vorgelegten Unterlagen von der G__, (als Erzeugungsbetrieb) durch die Spedition M__ an die H__ als Lagerist der D__ ausgeliefert wurde. Der Tatort – als nach der Rechtsprechung der Ort, von dem aus das Lebensmittel ausgeliefert wird – liegt somit im vorliegenden Fall in K-Strasse. Dieser Tatort kann dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses jedoch nicht entnommen werden. Vielmehr wurde darin als Tatort der Ort der Probenentnahme in der L__ in E-Strasse, angeführt.

Der Vollständigkeit halber sei auch angeführt, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses keinen Hinweis enthält, dass es sich bei der B__ um jenes Lebensmittelunternehmen handelt, unter dessen Namen oder Firma das Rehragout vermarket wurde (woraus sich deren Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen der LMIV ergibt).

III.2.3. „Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (vgl. VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103; 25.03.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; *Walter/Thienel* II^2 § 44 a Anm 4). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; 17.09.2014, 2011/17/0210; 24.04.2015, 2013/17/0400; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049). Eine Strafe darf nur für jene Tat verhängt werden, auf die sich die – das Strafverfahren einleitende – erste Verfolgungshandlung (vgl. § 32) bezogen hat (vgl. *Mannlicher/Quell* II^8 § 44 a Anm 3; *Walter/Thienel* II^2 § 44 a Anm 4; *Thienel/Schulev-Steindl*^{5} 493)." [vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a VStG Rz 2 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. VwGH 25.02.1992, 91/04/0285; 27.03.2015, Ra 2015/02/0025; 16.03.2016, Ra 2016/04/0034; 25.07.2016, Ra 2014/02/0034). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0091; 20.11.2018, Ra 2017/02/0242; 26.06.2019, Ro 2018/03/0047). Im Allgemeinen verlangt § 44a Z 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes [*Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^3 § 44a Rz 3 (Stand 1.7.2023, rdb.at)].

Dem Bf wurde im gesamten bisherigen Verwaltungsstrafverfahren während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist als Tatort der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung stets der Ort der Probenentnahme vorgeworfen. Wie der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch entnommen werden kann, ist im Fall der Lieferung eines nicht entsprechend gekennzeichneten Lebensmittels durch einen Erzeugungs- oder Handelsbetrieb der Ort, von dem aus das Lebensmittel ausgeliefert wird. Die belangte Behörde hat dem Bf im vorliegenden Fall somit bislang einen falschen Tatort vorgeworfen.

III.2.4. „Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise sind die Verwaltungsgerichte zu einem

Austausch des Tatortes als ein derart wesentliches Tatbestandselement im Hinblick auf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch dann nicht berechtigt, wenn damit nur ein der Strafbehörde unterlaufener Irrtum richtiggestellt werden soll (vgl. VwGH 19.09.1996, 96/07/0002). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

Verfahrensgegenständlich hat sich das dem Bf vorgeworfene tatbestandsmäßige Verhalten an einem anderen Ort als dem vorgeworfenen Tatort ereignet. Das Verwaltungsgericht müsste dem Bf in seiner Entscheidung erstmalig einen anderen Vorwurf in Bezug auf den richtigen Tatort machen. Dadurch käme es zu einem Austausch der Tat. Dies ist dem Verwaltungsgericht jedoch verboten, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde. Ebenso kann das Verwaltungsgericht die Form des Inverkehrbringens (z.B. Inverkehrbringen durch Bereithalten im Kühlregal statt Inverkehrbringen durch Lieferung) nicht abändern. Im Übrigen wäre in Hinblick auf diesen abgeänderten Vorwurf die Verfolgungsverjährungsfrist zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt auch jedenfalls abgelaufen.

Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben. Ebenso entfallen die Kosten der Lebensmitteluntersuchung gemäß § 71 Abs 3 LMSVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner